

11er Verwaltungs GmbH • Galinastraße 34 • A-6820 Frastanz

**Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie**

vi2@bmk.gv.at

Präsidium des Nationalrates b

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Stellungnahme zum EAG Entwurf

28.10.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Eigentümer einer Anlage zur Produktion von Biomethan aus Reststoffen der industriellen Lebensmittelproduktion nehmen wir wie folgt zum vorliegenden Entwurf des EAG Stellung:

Das EAG soll den dringend benötigten Rechtsrahmen für den Ausbau der erneuerbaren Energien bilden und somit auch die wirtschaftliche Grundlage zur Erreichung der österreichischen Klimaziele. Der Gesetzesentwurf soll daher den Weg ebnen, um eines der wichtigsten Probleme der Gegenwart, den Klimawandel, einer umfassenden umwelt-, gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Lösung zuzuführen.

Leider ist der vorliegende Entwurf in Bezug auf erneuerbares Gas in der aktuellen Fassung nur rudimentär und lückenhaft. Selbst das im Regierungsprogramm festgeschriebene Ausbauziel von 5 TWh bis 2030 fehlt. Es ergibt sich der Eindruck, dass erneuerbares Gas von der Regierung nicht als Teil der erneuerbaren Energien gewertet wird.

Biomethan gehört zu den umweltfreundlichsten alternativen Kraftstoffen. Die Nutzung dieses Potentials erachten wir als notwendig und geboten. Die angestrebte Klimaneutralität 2040 kann nur mit einem Ausbau der erneuerbaren Gase gelingen (Biomethan, grüner Wasserstoff, synthetische Gase).

11er Verwaltungs GmbH
Galinastraße 34
6820 Frastanz, Austria
T: +43 (0)5522 51521-0
F: +43 (0)5522 51521-5
www.11er.at / info@11er.at

Bankverbindung
Vorarlberger Landes- u. Hypothekenbank AG
IBAN: AT26 5800 0005 3950 0112
BIC: HYPVAT2BXXX

UID-Nummer:
ATU35539707
Firmenbuch:
Landesgericht Feldkirch
FN 59895g



Wir bitten daher um Berücksichtigung folgender Ergänzungen im Rahmen des EAG:

- Festschreibung des Ausbauziels für erneuerbares Gas

Gleichsam den Zielvorgaben für andere erneuerbare Energieträger soll das im Regierungsprogramm festgeschriebene Ausbauziel von 5 TWh grünes Gas bis 2030 im EAG Berücksichtigung finden.

- Anrechenbarkeit von grünem Gas

Die Anrechenbarkeit von eingespeistem grünem Gas für die Klimazielvorgaben sollte im Rahmen des EAG zeitlich definiert werden. Ohne ein konkretes Startdatum ist die Errichtung neuer Einspeiseanlagen oder Verträgen für die Abnahme nicht wirtschaftlich umsetzbar.

- Bekenntnis zu Bestandsanlagen

Bereits heute gibt es Biogasanlagenbetreiber, die das durch Vergärung gewonnene Biogas zu Biomethan aufbereiten und dadurch mit viel Engagement, Eigeninitiative und finanziellem Risiko zu Pionieren geworden sind. Diese gilt es zu unterstützen und für ein künftiges System nicht nachteilig zu behandeln – insbesondere hinsichtlich der Übernahme von geleisteten Investitionen in die Infrastruktur. Notwendige Infrastruktur (Gasleitungen, Gasdruckerhöhungsstationen, usw.) sollte aufgrund der Netzverbesserung, wie andere Netzkosten auch, umgelegt werden dürfen.

- Sicherstellung der Zielerreichung

Ohne entsprechende Konsequenzen bei Nichterfüllung besteht kein Anreiz eine etwaige Quote zu erfüllen.

- Mautbefreiung für erdgasbetriebene LKW mit nachgewiesenem Biomethananteil

Im Sinne der Etablierung von Kreislaufwirtschaftssystemen können hier sehr leicht zusätzliche Anreize geschaffen werden und gleichzeitig ein Beitrag zur Reduktion von CO₂ und Stickoxiden geleistet werden

- Gleichstellung von biomethanbetriebenen PKW mit BEV PKW bezüglich direkter und indirekter Förderungen



Konkrete Stellungnahmen zum vorliegenden Entwurf:

Ad §6:

Dieser Paragraph regelt Nachhaltigkeitskriterien, welche als Basis für den Erhalt eines Grüngassiegels (§82) und damit für die Anrechenbarkeit auf eine mögliche Quote (§84) bzw. für den Beitrag der Republik Österreich gem. Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 (56 Abs. 1 ZI) ausschlaggebend sind.

Dabei sind zwei unterschiedliche Materialeinsatzmöglichkeiten berücksichtigt: landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Ausgangsstoffe.

Nicht genannt werden Abfälle oder Reststoffe aus der lebensmittelverarbeitenden Industrie.

Sollte hier kein Missverständnis unsererseits vorliegen, wäre für grünes Gas, welches aus Abfällen oder Reststoffen der lebensmittelverarbeitenden Industrie erzeugt wird, kein Grüngassiegel erhältlich.

Dementsprechend wäre eine Anrechenbarkeit auf eine etwaige Quote nicht möglich und folglich ein wirtschaftlicher Absatz der Herkunftsnachweise faktisch unmöglich.

Dies wiederum würde gleichzeitig dem nationalen sowie EU weiten Wunsch zur Etablierung von Kreislaufwirtschaftssystemen diametral zuwiderlaufen. Durch die Vergärung biogener Reststoffe wird bekanntlich der energetische Inhalt genutzt und nachweislich ein Substrat generiert, welches den Humusaufbau des Bodens fördert und dadurch zur CO₂ Senke wird.

Die Sammlung biogener Reststoffe und die anschließende Verwertung in Biogasanlagen sollte daher durch entsprechende Berücksichtigung verstärkt werden, um die Etablierung von Kreislaufwirtschaftssystemen zu fördern. Die Nachhaltigkeit des Einsatzes von Reststoffen der lebensmittelverarbeitenden Industrie sollte daher als anerkannt werden.

Ad §80(2)

Dieser Absatz beschreibt die Gültigkeitsdauer von 12 Monaten für Herkunftsnachweise. Diese Regelung ist, sofern sie auch auf die bis dato gültigen Biomethanzertifikate anzuwenden wäre, allenfalls auszusetzen bis es eine rechtsverbindliche Regelung für die Abnahme von grünem Gas gibt. Unabhängig von einer temporären Aussetzung der Regelung erscheint eine Verfallbarkeit für einen speicherbaren Energieträger nicht sachlich nachvollziehbar. Zweckmäßiger sind hier unterschiedliche Nachweissysteme für Strom und Gas. Dies müsste auch auf EU Ebene angepasst werden.

Ad §80(4)

Diese Formulierung sehen wir kritisch. Eine derartige Verpflichtung kann nur unter Berücksichtigung des Marktes und/oder bestehender vertraglicher Vereinbarungen mit anderen Marktteilnehmern, nicht jedoch pauschal, verordnet werden.



Ad §82

Dieser Paragraph beschreibt das Grüngassiegel, welches die Grundlage für die Anrechenbarkeit von grünem Gas mit Herkunftsnachweis auf eine etwaige Grün-Gas-Quote darstellt. Da für den Erhalt eines Grüngassiegel die Einhaltung der Kriterien des §6 maßgeblich sind, dieser Paragraph jedoch nicht alle sinnvollen Einsatzstoffe abbildet, besteht die Gefahr, dass grünes Gas mit Herkunftsnachweis kein Grüngassiegel erhält weil die entsprechenden Einsatzstoffe (Reststoffe aus Industrie) nicht genannt sind.

Mit der Bitte um Berücksichtigung

Mit freundlichen Grüßen

Clemens Grabher